

20. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management in Ordinationen und Primärversorgungszentren“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen stellen für Ärztinnen und Ärzte eine große Herausforderung bei der Planung, Gründung und Führung einer Ordination dar. Betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse sowie Managementfähigkeiten sind die Voraussetzung, um ökonomisch erfolgreich zu sein. All diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind nicht Teil des Studiums der Human- oder Zahnmedizin. Damit sind die Ärztinnen und Ärzte in medizinischen Belangen hervorragend ausgebildet, verfügen aber nicht im Geringsten über unternehmerische Kenntnisse, wie sie für die auch ökonomisch erfolgreiche Führung einer Ordination oder eines Instituts erforderlich sind.

Angesichts der genannten Rahmenbedingungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung einer Ordination oder einer Ordinationsgemeinschaft zu vermitteln, um die damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel, effektiv und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, die sich als Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner oder als Fachärztinnen und Fachärzte, entweder in einer eigenen Ordination oder einem Primärversorgungszentrum oder einer Ordinationsgemeinschaft niederlassen möchten oder bereits eine eigene Ordination haben.

Angestrebte Lernergebnisse:

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage:

- zentrale Funktionen der Betriebswirtschaftslehre und die grundlegenden Zusammenhänge zu erläutern,
- wesentliche Prinzipien und Instrumente der Unternehmensfinanzierung anzuwenden,
- strategische Entscheidungen für Ordinationen unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Fragestellungen zu entwickeln,
- wichtige Grundlagen des Qualitäts- und Risikomanagements im niedergelassenen Gesundheitsbereich zu benennen,
- Grundlagen der elektronischen Patientinnen- und Patientenverwaltung sowie der Materialwirtschaft darzustellen sowie

- die Patientinnen- und Patientenkommunikation und das Fehler- und Beschwerdemanagement erfolgreich zu gestalten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 150 Unterrichtseinheiten und 18 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Human- oder Zahnmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 7 Fächern zusammen.

Fächer	LV- Art	UE	ECTS
1 Standortanalyse und Betriebsorganisation Bedarfsanalyse gemäß Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG); Rechtsform der Ordination; Gruppenpraxis, Primärversorgungszentrum (PHC) oder Institut; Beziehung zu Ärztekammer, Krankenversicherung und Wirtschaftskammer, Partnerwahl für die Gruppenpraxis/das PHC – Mediation	UE	20	2
2 Rechtliche Rahmenbedingungen Berufsrecht für Ärztinnen und Ärzte, Pflege- und Ordinationspersonal; Haftpflicht, Personen- und Sachversicherung; Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Aufklärungspflicht; die Ärztin als Sachverständige/der Arzt als Sachverständiger; Gesundheitstelematikgesetz; Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	UE	30	4

3 Finanzierung und Investition Kauf versus Miete und Leasing von Immobilien und Mobilien; Einführung in die Buchhaltung; Gewinn- und Verlustrechnung; Sonderstellung der technischen Fächer (Röntgen, Labor, Nuklearmedizin und Zahnheilkunde) bei Investitionen; Steuerrecht (Geschäfts- versus Privatanteile)	UE	30	4
4 Qualitäts- und Risikomanagement in der Praxis Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen; Critical Incident Reporting System (CIRS), Hygienemanagement; Notfallmanagement	UE	15	2
5 Interne und externe Kommunikation Patientinnen- und Patientenkommunikation; Kommunikation zu Stakeholdern; Konflikt- und Beschwerdemanagement	UE	30	4
6 Patientinnen- und Patientenadministration Elektronische Gesundheitsakte (ELGA); Kassenabrechnung; Registrierkassenpflicht; Zuweisermanagement	UE	15	1
7 Materialverwaltung und Lagerhaltung Einkauf und Einkaufsgemeinschaften; Ökonomierichtlinie; Hausapotheke; Arzneimittel- und Suchtgiftgesetz	UE	10	1
Summen UE/ECTS		150	18

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der LV-Typus „Übungen (UE)“ beinhaltet in der Präsenzphase sowohl interaktive Elemente als auch Vorlesungskomponenten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen oder schriftlichen Arbeiten über die Fächer 1 bis 7. In den Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.